

99006059261000

Anzeige bei der Verwendung von Arbeitsmitteln nach Betriebssicherheitsverordnung Entgegennahme

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000005328/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006059261000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige bei der Verwendung von Arbeitsmitteln nach Betriebssicherheitsverordnung Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Entgegennahme einer Anzeige bei der Verwendung von Arbeitsmitteln nach Betriebssicherheitsverordnug
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Arbeitsunfall, Schadensfall
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.07.2022
Fachlich freigegeben durch	BJV V Anlagensicherheit
Handlungsgrundlage	§ 19 Absatz 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
Teaser	In Ihrem Betrieb oder Gebäude kam es bei der Verwendung von bestimmten Arbeitsmitteln zu einem Schaden an bestimmten Anlagen oder zu einem Personen? Dies müssen Sie der zuständigen Behörde anzeigen.
Volltext	Wenn es bei der Verwendung von Arbeitsmitteln zu einem Versagen von Bauteilen oder sicherheitstechnischen Einrichtungen zu einem Schaden an bestimmten Anlagen kommt oder ein Mensch erheblich verletzt oder getötet wird, müssen Sie dies als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin der zuständigen Behörde anzeigen. • Kräne • Flüssiggasanlagen • maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik • Aufzugsanlagen • Druckanlagen • Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
Erforderliche Unterlagen	Formlose Anzeige mit den folgenden Angaben:

Modul

Sachverhalt

- Gefährdungsbeurteilung
- Nachweis, dass eine fachkundige Person die Gefährdungsbeurteilung erstellt hat
- Angaben zu den verantwortlichen Personen
- Angaben zu getroffenen Schutzmaßnahmen
- Nachweise der regelmäßigen Unterweisungen von Mitarbeitern
- Betriebsanweisung

Voraussetzungen

Sie sind Arbeitgeber oder Arbeitgeberin.

- Aufzugsanlagen
- Druckanlagen
- Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
- Kräne
- Flüssiggasanlagen
- maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik

Kosten

Gebühr: Es fallen keine Kosten an

Verfahrensablauf

- Reichen Sie die Anzeige des Ereignisses unverzüglich mir allen erforderlichen Informationen schriftlich oder per E-Mail bei der zuständigen Behörde ein.
- Die Anzeige wird geprüft.

Modul	Sachverhalt
	• Die zuständige Behörde teilt Ihnen mit, ob weitere Unterlagen (beispielsweise eine Beurteilung durch eine zugelassene Überprüfungsstelle) benötigt werden. • Der Unfall wird gegebenenfalls untersucht.
Bearbeitungsdauer	Die zuständige Behörde wird sich unverzüglich melden.
Frist	Sie müssen den Unfall unverzüglich anzeigen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Keine.
Rechtsbehelf	Kein Rechtsbehelf vorgesehen.
Kurztext	Schäden, bei denen Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben, müssen der Arbeitsschutzbehörde angezeigt werden. • Aufzugsanlagen • Druckanlagen • Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen • Kräne • Flüssiggasanlagen • maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)